

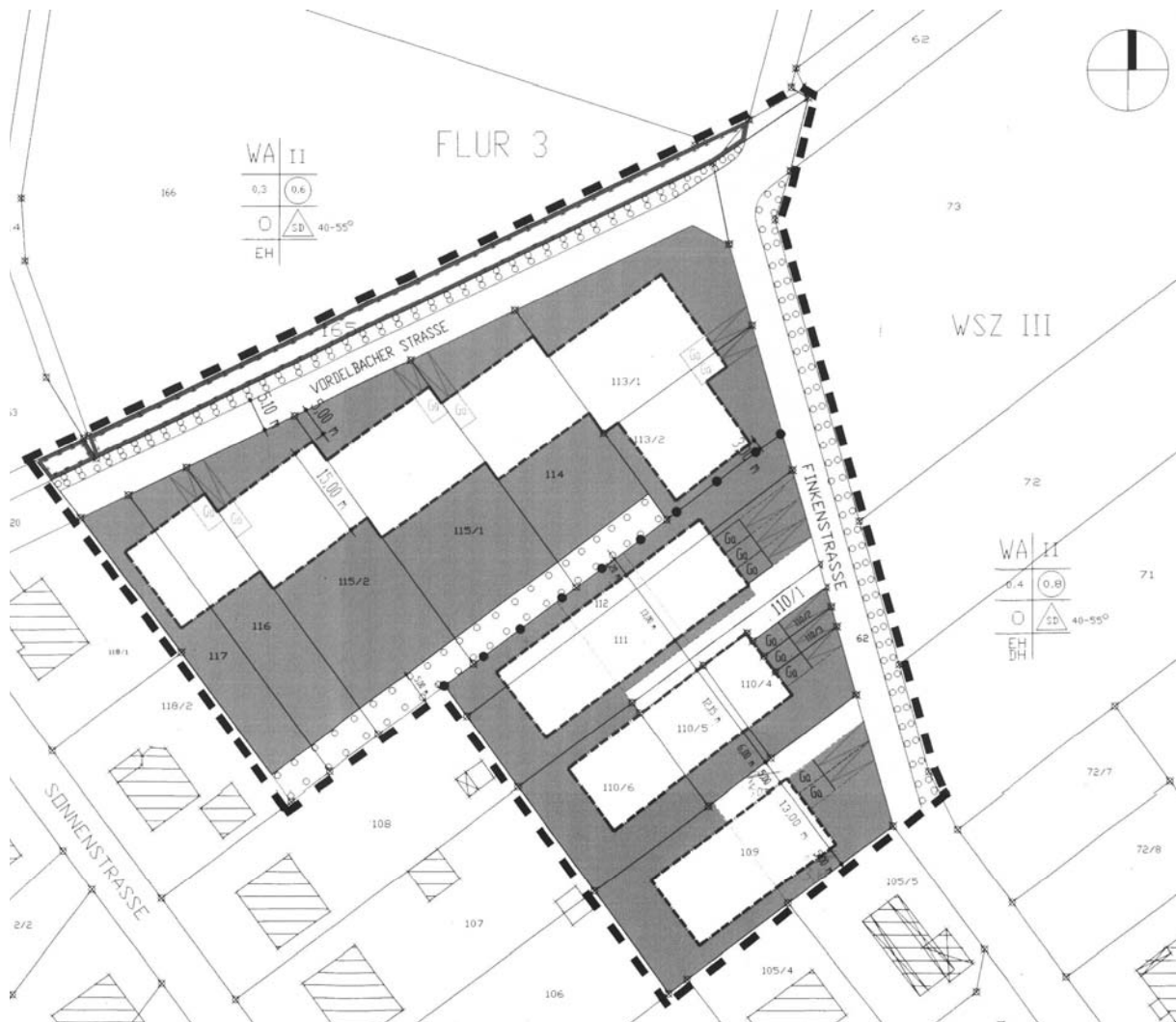


GEMEINDE SCHLANGENBAD

ORTSTEIL Hausen v.d.H

BEBAUUNGSPLAN „KLEINES ZIMMETSTÜCK“

Architektur & Städtebau Dipl. Ing. Freier Architekt AKH Dieter Faulenbach da Costa Tulpenhofstr. 1 63067 Offenbach am Main	Gemeinde Schlungenbad Ortsteil Hausen v.d.H	
	Bebauungsplan „Kleines Zimmetstück“	
Tel.: 069-800-2623 2685 Fax: 069-800-1877 Email: faulenbach.airport@T-online.de	Projekt Nr. 09 99 Gemeinde Schlungenbad	Datum: <i>8.12.00</i>
	M. 1: 500	Unterschrift: <i>[Signature]</i>



I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

AUFGRUND § 9 BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 27. AUGUST 1997 IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) VOM 18. DEZEMBER 1990 WERDEN FESTGESETZT:

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS. 7 BauGB)

DIE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS IST ENTSPRECHEND GEKENNZEICHNET.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB UND § 1 ABS. 5 u. 6 BauNVO)

2.1 NUR ALLGEMEINES WOHNGEBIET IST FESTGESETZT (§ 4 BauNVO)
(NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE FARBIG - ROT MITTEL - ANGELEGT UND IN DER S W - AUSGABE SCHRÄTTERT)

2.2 ALLGEMEINE WOHNGBIETE DIENEN VORWIEGEND DEM
WOHNEN.

ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDE LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE, DIE ZULÄSSIGEN ANLAGEN DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN, SIND GEM. § 1 ABS. 7 SATZ 1 BauNVO NUR IM ERDGESCHOSS ZULÄSSIG.

2.3 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND:

DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 2 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN SONSTIGEN NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE.

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB)

3.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO) ALS HÖCHSTGRENZE IST AUF ZWEI FESTGESETZT (§ 16 ABS. 2 NR. 3 UND § 20 ABS. 1 BauNVO)

3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (§ 16 ABS. 2 und 3 UND § 19 BauNVO)

DIE GEM. § 19 ABS. 4 SATZ 2 BauNVO ZULÄSSIGE ÜBERSCHREITUNG DER GRZ UM 50% IST NUR BIS ZU EINER MAX. GRZ VON 0,5 ZULÄSSIG.

3.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (§ 16 ABS. 2 und 4 UND § 20 ABS. 2 BauNVO)

FÜR DEN GESAMTEN PLANBEREICH WIRD FESTGESETZT, DASS BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE ALLE FLÄCHEN GEM. § 20 ABS. 3, SATZ 2 BauNVO GANZ MITZURECHNEN SIND.

3.3.1 ANRECHNUNG VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN

STELLPLÄTZE UND GARAGEN WERDEN GEM. § 21 a ABS. 1 UND 4 BauNVO NICHT AUF DIE GFZ ANGERECHNET.

3.4 WOHN-EINHEITEN JE WOHNGBÄUDE

DIE ANZAHL DER MAXIMALEN WOHN-EINHEITEN JE WOHNGBÄUDE WIRD GEM. § 9 ABS. 1 Nr. 6 BauGB AUF ZWEI BEGRENZT.

WOHNGBÄUDE IST DEFINIERT ALS BAULICHE ANLAGE AUF DEN AUSGEWIESENEN GRUNDSTÜCKEN INNERHALB DER BAUGRENZEN.

4. BAUWEISE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB)

EINE OFFENE BAUWEISE WIRD FESTGESETZT (§ 22 ABS. 2 BauNVO)

NUR FINZEL- ODER DOPPELHÄUSER SIND ZULÄSSIG (§ 22 ABS. 2 BauNVO)



II

GRZ
0,4

GFZ
0,8

0
EH/DH

5. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB)



DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST DURCH EINE BAUGRENZE FESTGESETZT (§ 23 ABS. 3 BauNVO). DER MINDESTABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE BETRÄGT 5,00 m.

6. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

(§ 1 ABS. 4 UND § 16 ABS. 5 BauNVO)



DIE UNTERSCHIEDLICHEN FESTSETZUNGEN DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB DES PLANGEBIETES SIND GEM. PLANZVO GEKENNZEICHNET.

7. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB UND §§ 12 UND 14 BauNVO)

7.1 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE



IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN UND AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

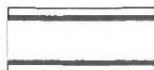
7.2 ABSTAND VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN



GARAGEN HABEN EINEN MINDESTABSTAND VON 5 m VON DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN EINZUHALTEN. DIESE ZUFAHRISFLÄCHE DIENT GLEICHZEITIG ALS STELLPLATZ.

8. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)



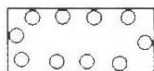
DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE IST GEM. PLANZVO GEKENNZEICHNET.

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauBG)



9.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



9.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN



10. PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEGE

DIE PRIVATEN ERSCHLIESSUNGSWEGE SIND GEM. PLANZVO GEKENNZEICHNET.

11. SONSTIGE PLANZEICHEN



FLURGRENZE

FLUR 3

FLURNUMMER



FLURSTÜCKSGRENZE

72/7

FLURSTÜCKSNUMMER



GRUNDSTÜCKSGRENZE (GEPLANT)



GEBÄUDE (BESTAND)

WSZ III

WASSERSCHUTZGEBIETSZONE III (AUSSERHALB DES PLANBEREICHES)

11. NUTZUNGSSCHABLONE

ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA II	ANZAHL DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4 (0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	○ (SD) 40-55°	DACHFORM MIT DACHNEIGUNG
EINZEL-/DOPPELHAUSER	EH DH	

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

AUFGRUND DES § 87 ABS. 2 und 3 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG (HBO) i.d.F. VOM 20. DEZEMBER 1993 IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BauGB WIRD FESTGESETZT:

1. DÄCHER

1.1. DACHFORM

ZULÄSSIG SIND NUR SATTELDÄCHER UND KRÜPFELWALMDÄCHER.

1.2. DACHNEIGUNG

DIE DACHNEIGUNG MUSS ZWISCHEN DEN MINDESTGRENZE VON 40° UND DER HÖCHSTGRENZE VON 55° LIEGEN.

1.3. DACHAUFBAUTEN, QUERGIEBEL, GAUBEN UND DACHEINSCHNITTE

1.3.1 DACHGAUBEN

DACHGAUBEN SIND NUR ALS EINZELGAUBEN BIS ZU 2,50 M BREITE ZULÄSSIG. IHRE HÖHE DARF 2/3 DER DACHHÖHE, GEMESSEN IN DER SENKRECHTEN, ZWISCHEN HÖHE DER DACHTRAUFE UND DEM DACHFIRST, NICHT ÜBERSCHREITEN, HÖCHSTENS JE-DOCH 2,50 M BETRAGEN.

1.3.2 DACHEINSCHNITTE

DACHEINSCHNITTE EINER DACHFLÄCHE DÜRFEN INSGESAMT HÖCHSTENS 2/3 DER JEWEILIGEN GEBÄUDELÄNGE EINNEHMEN.

1.3.3 ABSTÄNDE VON DACHGAUBEN UND -EINSCHNITTEN

DIE SEITENWÄNDE VON DACHGAUBEN UND -EINSCHNITTEN MÜSSEN VON GIEBELN, GRATEN UND KEHLEN MINDESTENS 1,50 M WAAGRECHT IN TRAUFHÖHE DER DACHFLÄCHE GEMESSEN, ENTFERNT SEIN.

1.3.4 FENSTER IN DACHGAUBEN

MINDESTENS 3/4 DER VORDEREN ANSICHTSFLÄCHE VON DACHGAUBEN IST ALS FENSTERFLÄCHE AUSZUBILDEN.

1.4. TRAUFKANTEN UND DACHNEIGUNGEN

TRAUFKANTEN UND DACHNEIGUNGEN SIND BEI HAUSGRUPPEN UND DOPPELHÄUSERN EINHEITLICH HERZUSTELLEN.

1.5. DREMPEL

IM PLANGEBIET SIND DREMPEL (KNIESTÜCK) BIS ZU EINER HÖHE VON 80 cm ZULÄSSIG

1.6. DACHDECKUNG

BEI DEN DÄCHERN SIND ALS DACHDECKUNG NUR KLEINTEILIGE MATERIALIEN IN ROT-GRAUER UND SCHWARZER FARBE ZU VERWENDEN. SONNENKOLLEKTOREN SIND ZUGELASSEN.

1.7. ANLAGEN ZUR SAMMLUNG UND VERWENDUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 87 Abs. 2 Nr. 3 HBO)

DAS ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER DER DACHFLÄCHEN IST IN ZISTERNEN ZU SAMMELN. DABEI IST JE m^2 ÜBERDACHTER FLÄCHE EIN SAMMELVOLUMEN VON MINDESTENS 25 LITER VORZUSEHEN. DER EINBAU VON BRUNNENWASSERNUTZSYSTEMEN WIRD EMPFOHLEN. DER REGENWASSERSPEICHER MUSS MIT EINEM ÜBERLAUF AUSGESTATTET SEIN, DER AN DEN ÖFFENTLICHEN REGENWASSERKANAL ANZUSCHLIESSEN IST. DER ÜBERLAUF MUSS ÜBER DER RÜCKSTAUEBENE DER ÖFFENTLICHEN KANALISATION LIEGEN.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 ABS. 6 BauGB)

KEINE

IV. HINWEISE UND VERMERKE

1. GRÜNORDNUNGSPLAN

DIE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN DES ZUGEHÖRIGEN GRÜNORDNUNGSPLANS SIND BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANS UND EBENFALLS RECHTSVERBINDLICH.

2. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN SIND ABSCHLIESSEND.

V. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 UMFANG UND GRAD DER VERSIEGELUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 1a (1) BauGB)

DIE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND -ZUWEGE SOWIE NICHTÜBERDACHTE STELLPLÄTZE DÜRFEN IM SINNE DER EINGRIFFSMINIMIERUNG NUR IM UNBEDINGT ERFORDERLICHEN UMFANG BEFESTIGT WERDEN.

DER ANTEIL BEFESTIGTER WEGE, ZUFAHRTEN, TERRASSEN U.Ä. AN DER GESAMTGRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE DARF 20 % NICHT ÜBERSCHREITEN. VORGARTENBEREICHE SIND ZU MIND. 50 % DER FLÄCHE ALS GRÜNFLÄCHE ZU GESTALTEN. DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN AN DER FINKENSTRASSE ZÄHLEN NICHT ZUR VORGARTENFLÄCHE DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKES.

ZUR BESCHRÄNKUNG DER BODENVERSIEGELUNG SIND FÜR DIE GARAGENZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE SOWIE DIE PRIVATE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AUSSCHLIESSLICH WASSERDURCHLÄSSIGE DECK- UND TRAGSCHICHTEN ZULÄSSIG.

1.2 NICHT VERSIEGELTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

DIE NICHT VERSIEGELTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GARTEN ANZULEGEN; SIE SIND VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN WIE VERDICHTUNGEN, BEFESTIGUNGEN, ABLAGERUNGEN USW. ZU SCHÜTZEN.

AUF MINDESTENS 20 % DER NICHT VERSIEGELTEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE (FLÄCHE OHNE GEBÄUDE, ZUFAHRTEN, WEGE, TERRASSE ETC.) SIND STANDORTTYPISCHE

LAUBGEHÖLZE (FREIWACHSENDE HECKE) UND STAUDEN ANZUPFLANZEN. NADELGEHÖLZE SIND BIS MAX. 10 % DER GEHÖLZPFLANZUNG ZUGELASSEN.

DER BEI DEN BAUARBEITEN BEWEGTE OBERBODEN SOWIE DER KULTURFÄHIGE UNTERBODEN SIND ZU SICHERN. DER OBERBODEN IST 0,25 M DICK AUF DEN JEWEILIGEN STANDORTTYPISCHE LAUBGEHÖLZE (FREIWACHSENDE HECKE) UND STAUDEN ANZUPFLANZEN. NADELGEHÖLZE SIND BIS MAX. 10 % DER GEHÖLZPFLANZUNG ZUGELASSEN.

DER BEI DEN BAUARBEITEN BEWEGTE OBERBODEN SOWIE DER KULTURFÄHIGE UNTERBODEN SIND ZU SICHERN. DER OBERBODEN IST 0,25 M DICK AUF DEN JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN WIEDER AUFZUTRAGEN (§ 87 (2) NR. 4 HBO).

ZUR REINHALTUNG DES GRUNDWASSERS IST DIE VERWENDUNG VON PESTIZIDEN SOWIE MINERALDÜNGERN GRUNDSÄTZLICH UNTERSAGT.

1.3 PFLANZGEBOTE MIT PFLANZBINDUNGEN (§9 (1) NR. 20 UND 25 A - B SOWIE (1A) BauGB)

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK SIND JE ANGEFANGENE 200 QM GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE EIN LAUBBAUM ODER OBSTBAUM (HOCHSTAMM) AUS DER ARTENLISTE ZU PFLANZEN.

FENSTERLOSE GEBÄUDEWÄNDE SIND MIT AUSDAUERNDEN KLEITTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

FLACHDÄCHER VON GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN BIS 20° DACHNEIGUNG KÖNNEN MIT EINER EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG VERSEHEN WERDEN. DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE SIND ENTSPRECHEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ZU ERRICHTEN.

DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUF DEN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN IM BEREICH DER BAUGRUNDSTÜCKE HAT NACH MASSGABE DER ARTENLISTE ZU ERFOLGEN (PFLANZBINDUNG). DIE PFLANZEN SIND NACH DER PFLANZUNG DAUERHAFT ZU PFLEGEN, ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

DIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT SIND ALS WINDSCHUTZSTREIFEN MIT GEHÖLZEN DER ARTENLISTE ZU BEPFLANZEN (PFLANZBINDUNG). ES SIND MEHRREIHIGE, FREIWACHSENDE HECKEN ANZULEGEN. VON DER GESAMTSTÜCKZAHL SIND 10% HEISTER ODER BÄUME VORZU-SEHEN. DIE PFLANZUNG ERFOLGT IN DEN REIHEN MIT 1,50 M ABSTAND, ZWISCHEN DEN REIHEN MIT 1,0 M ABSTAND. DIE REIHEN SIND ZUEINANDER UM 0,75 M ZU VERSETZEN (PFLANZUNG IM KREUZVERBAND). DIE PFLANZUNG IST ZUM SCHUTZ VOR WILDFERBISS IN DEN ERSTEN FÜNF JAHREN EINZUÄUNEN. DANACH IST DER ZAUN ZU ENTFERNEN. DIE PFLANZEN SIND NACH DER PFLANZUNG DAUERHAFT ZU PFLEGEN, ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

1.4 VORGARTENGESTALTUNG

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN (VORGARTENBEREICHE) SIND AUS GRÜNDEN DER ORTSBILDGESTALTUNG SOWIE DER EINBINDUNG IN DIE LANDSCHAFT NUR LEBENDE HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN SOWIE HOLZ-ZÄUNE (SENKRECHT-LATTENZAUN) BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 M ÜBER GELÄNDE ZUGELASSEN. ALTERNATIV KANN AUF EINE EINFRIEDUNG VERZICHTET WERDEN. „BO-NANZA“ UND „JÄGERZÄUNE“ SIND NICHT ZUGELASSEN.

VON DEN AUF DEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN ZU PFLANZENDEN BÄUMEN IST MINDESTENS EIN BAUM IM VORGARTEN ZU PFLANZEN.

ANLAGEN / EINRICHTUNGEN FÜR ABFALLBEHÄLTNISSE IM VORGARTENBEREICH SIND MIN. 1 M HOCH ZU UMWEHREN UND EINZUGRÜNEN.

1.5 STRASSENGESTALTUNG - ORTSRANDEINGRÜNUNG

DER AUSBAU DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IST AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MASS ZU BESCHRÄNKEN. DIE GESAMTBREITE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE (FAHRBAHN UND GGF. GEHWEG) WIRD AUF 5,10 M BEGRENZT.

DIE VERBLEIBENDE FLÄCHE DER WEGEPARZELLE IST ZU BEGRÜNEN. ZUFahrTEN ZU DEN ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN SIND FREIZUHALTEN. DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUF DEN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN HAT NACH MASSGABE DER ARTENLISTE ZU ERFOLGEN (PFLANZBINDUNG). DIE PFLANZEN SIND NACH DER PFLANZUNG DAUERHAFT ZU PFLEGEN, ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

IM BEREICH DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IST JE ANGEFANGENER 10 M STRASSEN-LÄNGE EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN, GEGEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN ZU SCHÜTZEN, DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

2. PFLANZENLISTE

GROSSKRÖNIGE BÄUME (ZU VERWENDEN SIND HOCHSTÄMME, MINDESTSTAMMUMFANG 16-18 CM)

ACER PLATANOIDES,	SPITZAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS,	BERGAHORN
AESCULUS HIPPOCASTANUM,	ROSSKASTANIE
FAGUS SILVATICA,	ROTBUCHE
FRAXINUS EXELSIOR,	ESCHE
PRUNUS AVIUM,	VOGELKIRSCHEN
QUERCUS ROBUR,	STIELEICHE
SORBUS DOMESTICA,	SPEIERLING
TILIA CORDATA,	WINTERLINDE
ULMUS CARPINIFOLIA,	FELDULME

KLEINKRÖNIGE BÄUME (ZU VERWENDEN SIND HOCHSTÄMME, MINDESTSTAMMUMFANG 14-16 CM)

ACER CAMPESTRE,	FELDAHORN
CARPINUS BETULUS,	HAINBUCHE
CRATAEGUS LAEVIGATA	
„PAUL'S SCARLET“,	ROTDORN
SORBUS AUCUPARIA,	EBERESCHEN
REGIONALTYPISCHE OBSTHOCHSTÄMME	

STRÄUCHER (ZU VERWENDEN SIND PFLANZEN 60-100 CM)

ACER CAMPESTRE,	FELDAHORN
AMELANCHIER LAMARCKII,	FELSENBIERNE
CARPINUS BETULUS,	HAINBUCHE
CORNUS MAS,	KÖRNELKIRSCHEN
CORNUS SANGUINEA,	ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA,	HASELNUSS
CRATAEGUS MONOGYNA,	WEISSDORN
EUONYMUS EUROPAEUS,	PFAFFENHÜTCHEN
ILEX AQUIFOLIUM,	STECHHÜLSE
LIGUSTRUM VULGARE,	LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM,	HECKENKIRSCHEN
PRUNUS PADUS,	FRÜHE TRAUBENKIRSCHEN
PRUNUS SPINOSA,	SCHLEHE
RHAMNUS FRANGULA,	FAULBAUM
ROSA CANINA,	HUNDSROSE
ROSA MULTIFLORA,	BÜSCHELROSE
ROSA PIMPINELLIFOLIA,	BIBERNELLROSE
SALIX CAPREA,	SALWEIDE
VIBURNUM LANTANA,	WOLLIGER SCHNEEBALL
VIBURNUM OPULUS,	GEMEINER SCHNEEBALL

AUFSTELLUNG:

11. Dieser Plan wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 5. 08. 99 gemäß § 2 (1) BauGB aufgestellt. Dieser Beschluß wurde am 1. 6. 04 99 ortsüblich bekannt gemacht.

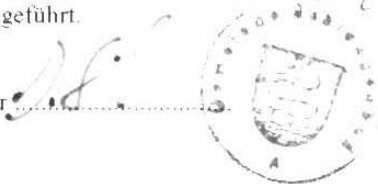
Schlangenbad, den 30. 03. 01 Bürgermeister



BÜRGERBETEILIGUNG:

12. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23. 03. 99 am 1. 2. 10. 99 durchgeführt.

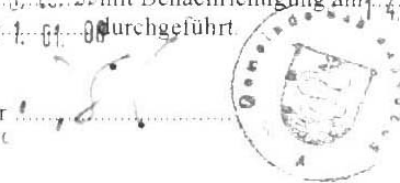
Schlangenbad, den 30. 03. 01 Bürgermeister



TRÄGERBETEILIGUNG:

13. Die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 2. 3. 99 mit Benachrichtigung am 1. 4. 12. 99 unter Fristsetzung bis zum 2. 1. 01 durchgeführt.

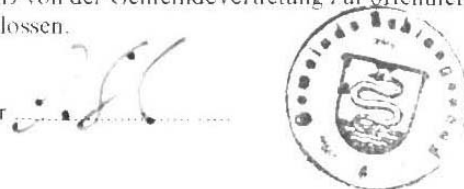
Schlangenbad, den 30. 03. 01 Bürgermeister



OFFENLAGEBESCHLUSS:

14. Der Offenlageentwurf zu diesem Plan wurde am 30. 03. 00 gemäß § 3 (2) BauGB von der Gemeindevertretung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

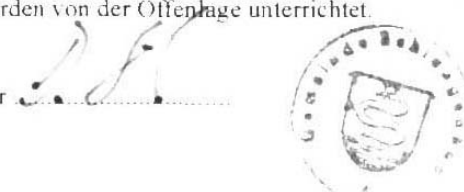
Schlangenbad, den 30. 03. 01 Bürgermeister



OFFENLAGE:

7. Der Offenlageentwurf zu diesem Plan und seine Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB auf Dauer eines Monats in der Zeit vom 1. 3. 05 bis 1. 4. 07 00 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30. 05. 00 ortsüblich bekannt gemacht. Die zuvor beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden von der Offenlage unterrichtet.

Schlangenbad, den 30. 05. 01 Bürgermeister



BESCHLUSS ZUR ERNEUTEN OFFENLAGE

11. Dieser Plan wurde als Entwurf am gemäß § 3 (2) BauGB von der Gemeindevertretung zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen. Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Weiter wurde bestimmt, daß die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird.

Schlangenbad, den Bürgermeister

ERNEUTE OFFENLAGE:

7. Dieser Plan und seine Begründung haben gemäß § 3 (2) und (3) BauGB ~~auf Dauer~~ ~~zweier~~ Wochen in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ~~ausgelegt~~. Ort und Dauer wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die ~~nach § 4 (4) BauGB~~ betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13 Nr. 3 BauGB beteiligt.

~~Schlangenbad, den Bürgermeister~~

PLANBESCHLUSS:

8. Dieser Plan wurde zusammen mit Textteil und Begründung gemäß § 10 BauGB durch die Gemeindevertretung am ~~09.09.00~~ als Satzung beschlossen.

Schlangenbad, den ~~30.03.01~~ Bürgermeister



GENEHMIGUNG

9. Dieser Plan und seine Begründung wurden gemäß § 10 (2) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde am zur Genehmigung ~~vorgelegt~~. Die Genehmigung ist durch
11. Fristablauf gemäß § 6 (4) BauGB am
12. Verfügung der ~~höheren~~ Verwaltungsbehörde vom (Az.) gemäß § 6 (4) BauGB vor Fristablauf beendet worden.

~~Schlangenbad, den Bürgermeister~~

AUSFERTIGUNG.

10. Dieser Plan wurde am ~~09.12.00~~ ausgefertigt.

Schlangenbad, den ~~30.03.01~~ Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG:

11. ~~Die Erteilung der Genehmigung wurde~~ **Der Plan** gemäß § 10 (3) BauGB am ~~24.08.00~~ mit Angabe des Ortes, wo der Plan mit Begründung eingesehen werden kann, durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Schlangenbad, den ~~30.03.01~~ Bürgermeister




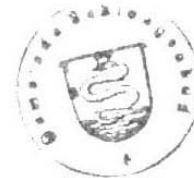
BAUORDNUNGSRECHTLICHE SATZUNGEN:

12. Die Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach

- a) § 87 (1) Nr. 1 HBO (Gestaltung baulicher Anlagen)
- b) § 87 (2) Nr. 3 HBO (Verwenden von Niederschlagswasser)
- c) § 87 (2) Nr. 4 und (4) HBO (Verwenden des Bodenaushubs)
- d) § 87 (1) Nr. 4 und (4) HBO in Verbindung mit § 50 HBO (Garagen und Stellplätze)

wurden gemäß § 5 HGO am 03.05.00 von der Gemeindevertretung
Schlangenbad als Satzung beschlossen.

Schlangenbad, den 30.03.01 Bürgermeister 



ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK:

13. Hiermit wird bestätigt, daß die Grenzen, die Bezeichnungen und der Gebäudeabstand der Flurstücke im Planungsgebiet mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Bad Schwalbach, den..... Katasteramt